Rundbrief

NR. 01 | 2020 — 28.01.2020

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. AöW-Jahresveranstaltung und Mitgliederversammlung am 9. & 10. März 2020
2. Umsetzung des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts: Stand
3. BMU zum Vorwurf „Nitratbelastung durch Abwasseranlagen"
4. EU-Fitnesscheck: Wasserrahmenrichtlinie
5. Vorläufige Einigung zur neuen Trinkwasserrichtlinie
6. EurEau-Studie zur Herstellerverantwortung bei Mikroverunreinigungen
7. Neuer TAB-Bericht: „Arzneimittelrückstände in Trinkwasser und Gewässern"
8. Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung: Stand
9. EU-Kommission: Der Europäische Grüne Deal
10. Privatisierung und Menschenrechte auf Wasser und Sanitärversorgung: UN-Sonderberichterstatter führt Konsultation durch
11. BMU: Neue Förderrunde für innovative Klimaschutzprojekte
12. Wettbewerb „Blauer Kompass": UBA sucht die besten Projekte zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels
13. AöW auf der Messe IFAT im Mai 2020
14. Radio-/TV-Beiträge zu Wasserthemen
15. Veranstaltungshinweise

AöW-Jahresveranstaltung und Mitgliederversammlung am 9. & 10. März 2020

Die nächste Jahresveranstaltung und Mitgliederversammlung der AöW wird am 9. und 10. März 2020 in Berlin stattfinden. Der öffentliche Teil der Veranstaltung wird am 9. März durchgeführt, die Mitgliederversammlung sowie ein interner Teil ausschließlich für AöW-Mitglieder am 10. März.

Die diesjährige Jahresveranstaltung am 9. März bietet unter dem Titel **„Schwammstadt, Hochwasserschutz und sichere Trinkwasserversorgung: Potentiale der Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand für die Klimafolgenanpassung – rechtliche, organisatorische und finanzielle Hürden beseitigen"** u.a. Best Practice Beispiele und eine Podiumsdiskussion, wie eine nachhaltige und gerechte Klimafolgenanpassung gelingen kann.

►Programmflyer [PDF]:
https://aoew.de/media/Veranstaltungen/2020/AoeW_Jahresveranstaltung_2020-03-09.pdf

Informationen zur Mitgliederversammlung und zum internen Veranstaltungsteil sowie zu Zimmerkontingenten finden unsere Mitglieder im Mitgliederbereich der Homepage.

Zum Inhaltsverzeichnis

Umsetzung des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts: Stand

Nach § 27 Abs. 22 UStG läuft die Umsetzungsfrist für § 2b UStG bis 1. Januar 2021, sofern die Geltendmachung der Verlängerung bis 31.12.2016 erklärt wurde (Optionserklärung). Am 20.12.2019 hat nun der Bundesrat eine zusätzliche Verlängerung von zwei Jahren „bis Ende des Jahres 2022" gefordert. Es ist allerdings nicht sicher, ob die Bundesregierung der Entschließung des Bundesrates folgt und das Gesetzgebungsverfahren zu § 27 Abs. 22 UStG einleitet. Laut unseren Informationen führt die Bundesregierung Gespräche mit der EU-Kommission, ob eine Verlängerung der Übergangsfrist überhaupt möglich ist.

Hinsichtlich der Auslegung des § 2b UStG ist hingegen bereits jetzt eine restriktive Auslegung durch das BMF deutlich erkennbar. Im Folgenden ein kurzer aktueller Überblick über die Mitteilungen des BMF:

BMF-Mitteilung aus November 2019: Auch in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs, das heißt bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen, führe die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung dazu, dass kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG vorliegt. Somit müssten privatrechtlich ausgestaltete Abwasserpreise nach § 2b UStG mit der Umsatzsteuer belastet werden.

BMF-Mitteilung aus Mitte Januar 2020: Das BMF stellt klar, dass ein Leistungsaustausch zwischen einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Trägerkommune nicht regelmäßig von der Wettbewerbsrelevanz iSd §2b Abs.1 Satz2 UStG ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs.1 Satz1 UStG gegeben sind. Die Übernahme oder die Übertragung einer Aufgabe oder eines Aufgabenbündels von/an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt stelle einen Leistungsaustausch dar, der nicht entgegen dem Willen des Gesetzgebers pauschal der Umsatzbesteuerung entzogen werden könne.

Impressum

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V.

Kirsten Arp (GF)
Reinhardtstraße 18a
10117 Berlin

Tel.: 0 30 / 39 74 36 06
Fax: 0 30 / 39 74 36 83
info@aoew.de

BMF-Schreiben vom 14.11.2019: Hinsichtlich der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts verlangt das BMF eine zusätzliche Prüfung der Wettbewerbsverzerrung nach § 2b Abs. 1 S. 2 UStG, auch wenn die dafür speziell geltenden Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG vorliegen – somit wird die Prüfung von Abs. 3 faktisch obsolet.

BMF-Schreiben v. 18.09.2019: Finanzverwaltung hat auf die EuGH- und BFH-Rechtsprechung zur Einstufung einer juristischen Person des privaten Rechts als sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 13 MwStSystRL reagiert. Eine juristische Person des privaten Rechts (z.B. eine GmbH) kann unter bestimmten Voraussetzungen als juristische Person des öffentlichen Rechts iSv. § 2b UStG behandelt werden.

Die AöW setzt sich gegen eine restriktive Auslegung des § 2b UStG ein. Nach AöW-Ansicht geht die Auslegung durch das BMF weit über das zur Umsetzung von der Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinaus. Dadurch ergeben sich neue zahlreiche praktische Fragen hinsichtlich der Umsatzbesteuerung, die nach derzeitigem Stand spätestens bis zum 1. Januar 2021 angewendet werden muss. Über weitere Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Zum Inhaltsverzeichnis

BMU zum Vorwurf „Nitratbelastung durch Abwasseranlagen"

In einer Mitteilung hat das BMU sich explizit zum Vorwurf geäußert, wonach Kläranlagen und undichte Abwasserleitungen stärker oder zumindest genauso zur Nitratbelastung beitragen würden wie die Landwirtschaft. Laut BMU werden die Nitratbelastungen des Grundwassers weit überwiegend durch die landwirtschaftliche Düngung verursacht. Nitratbelastungen durch undichte Kanäle seien in urbanen Gebieten zu erwarten, nicht aber unter landwirtschaftlich genutzten Böden. Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsstärkstes Bundesland in Deutschland habe die Frage, ob die Grundwasserkörper durch Siedlungseinflüsse maßgeblich beeinflusst werden, durch das Forschungszentrum Jülich untersuchen lassen. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass punktuelle Belastungen aus undichten Kanälen auftreten, diese jedoch so punktuell sind, dass sie nicht maßgeblich für die Einstufung des Grundwasserkörpers in den schlechten Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie sind („kein Grundwasserkörper in Nordrhein-Westfalen ist aufgrund einer anderen Quelle als der Landwirtschaft in einem schlechten Zustand wegen Nitrat").

Kommunale Kläranlagen in Deutschland verfügten in der Regel über eine Stickstoffelemination. Nach Anhang 1 der Abwasserverordnung sei der Stickstoffgehalt für die Einleitung in ein Gewässer auf 10 Milligramm pro Liter begrenzt. Für die Auffassung, dass die Nitratbelastungen der Gewässer stärker oder zumindest zu gleichen Teilen durch Abwasser versursacht werden, gebe es keine fundierten Belege.

Quelle [Extern]:

BMU, Mitteilung v. 29.11.2019, Nitratkonzentration im Grundwasser bestimmen, www.bmu.de/ME8846

Zum Inhaltsverzeichnis

EU-Fitnesscheck: Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Kommission hat den seit langer Zeit erwarteten Fitnesscheck (Eignungsprüfung) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Mitte Dezember

2019 veröffentlicht. In Verbindung damit wurde auch die Grundwasserrichtlinie, die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und die Hochwasserrichtlinie überprüft.

Laut EU-Kommission erfüllen die Richtlinien weitgehend ihren Zweck. Sie hätten zu einem höheren Schutzniveau für Wasserkörper und einem besseren Hochwasserrisikomanagement geführt, was ohne diese Richtlinien wahrscheinlich nicht erreicht worden wäre. Die Tatsache, dass die Ziele der WRRL noch nicht vollständig erreicht wurden, sei weitgehend auf die unzureichende Finanzierung, die langsame Umsetzung und die unzureichende Einbeziehung der umweltpolitischen Zielsetzungen in die Politikbereiche und nicht auf etwaige Mängel der Rechtsvorschriften zurückzuführen. In der Zukunft werde die Erreichung eines guten Zustands langsam aber stetig fortschreiten. Der langsame Fortschritt könne außerdem darauf zurückgeführt werden, dass viel Zeit vergehe, bis die Maßnahmen in der Natur greifen. Es sei auch schwierig, Fortschritte sichtbar zu machen (Stichpunkt: „one out, all out").

Im Hinblick auf künftige Herausforderungen hat die EU-Kommission festgestellt, dass die WRRL in Bezug auf die zu verringernden Belastungen streng genug ist und gleichzeitig genügend Flexibilität bietet, um sie im Zusammenhang mit neuen Herausforderungen wie Klimawandel, Wasserknappheit und Schadstoffen, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben (z.B. Mikroplastik und Arzneimittel), gegebenenfalls konsequenter umzusetzen.

Die nächste Runde von Maßnahmenprogrammen werde maßgeblich sein, um den erforderlichen Fortschritt zur Erreichung der Umweltziele bis 2027 sicherzustellen. Da derzeit für mehr als die Hälfte der europäischen Wasserkörper eine Ausnahmeregelung gelte, seien die Herausforderungen für die Mitgliedstaaten erheblich. Nach 2027 könnten Verlängerungen nach Artikel 4 Absatz 4 nur in Fällen genehmigt werden, in denen zwar alle Maßnahmen ergriffen wurden, die Ziele sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten jedoch nicht bis 2027 erreichen lassen.

Unsere erste Einschätzung: Positiv ist, dass damit (zunächst) eine Absenkung des Zielniveaus vom Tisch ist. Der Druck auf die Mitgliedgliedstaaten, bis 2027 den guten ökologischen Zustand für alle Gewässer zu erreichen, wächst, obwohl in Fachkreisen bekannt ist, dass dies trotz zusätzlicher Anstrengungen nicht gelingen wird. Die politischen und rechtlichen Folgerungen für die Nichterreichung 2027 werden noch offen gehalten. Die AöW ist an dem Thema dran und hält Sie auf dem Laufenden.

Quelle und weitere Informationen:

Die deutsche Zusammenfassung ist hier abrufbar:
https://ec.europa.eu/environment/water/fitness_check_of_the_eu_water_legislation/documents/SWD_2019_440_F1_SWD_FITNESS_CHECK_EXECUTIVE_SUMMARY_DE_V4_P1_1058675.pdf

Themenseite der EU-Kommission:
https://ec.europa.eu/environment/water/fitness_check_of_the_eu_water_legislation/

Die AöW-Position „Wie weiter mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie?" (August 2016) ist hier abrufbar: https://aoew.de/media/Publikationen/Positionspapiere/AoeW_WRRL-Positionspapier_Juli_2016.pdf

Zum Inhaltsverzeichnis

Vorläufige Einigung zur neuen Trinkwasserrichtlinie

Am 18. Dezember 2019 haben die EU-Kommission, das EU-Parlament und der Rat eine vorläufige Einigung bezüglich der EU-Trinkwasserrichtlinie erzielt. Laut Informationen der EU-Kommission werde mit den neu vereinbarten Regeln der sogenannte risikobasierte Ansatz umgesetzt, der weitere Präventions- und

Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Trinkwasserquellen ermöglicht. Außerdem werde der Öffentlichkeit ein einfacherer, benutzerfreundlicher Zugang - auch online - zu Informationen über die Qualität und die Versorgung mit Trinkwasser in ihrem Wohngebiet ermöglicht, wodurch das Vertrauen in das Leitungswasser gestärkt werden soll. Zudem baue der Text auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation auf und gehe sogar über diese hinaus. Die neuen EU-Vorschriften werden laut EU-Kommission neu auftretende Schadstoffe wie Mikrokunststoffe, endokrine Disruptoren und neue Arten von Chemikalien betreffen. Die Vereinbarung enthalte detaillierte Hygieneanforderungen für Materialien, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, und gebe der Europäischen Chemikalienagentur eine Schlüsselrolle, um sicherzustellen, dass nur sichere Stoffe in Rohren und Wasserhähnen verwendet werden können, die mit Wasser in Kontakt kommen.

Die am 18. Dezember 2019 erzielte vorläufige Einigung muss nun noch formell von Parlament und Rat angenommen werden. Nach der Genehmigung wird die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft. Hiernach läuft eine in der Richtlinie genannte Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten.

Für Interessierte empfehlen wir eine Zusammenfassung von Sven Giegold, Schattenberichterstatter der Grünen/EFA-Fraktion, der die wichtigsten Ergebnisse der Trilogverhandlungen festgehalten hat [Extern | PDF]: https://sven-giegold.de/wp-content/uploads/2019/12/PDF-Medienbriefing-Trinkwasser-19.Dez-2019-.pdf

Quelle und weitere Informationen:

EU-Kommission | Vertretung Deutschland, Mitteilung v. 19.12.2019, [Extern]
https://ec.europa.eu/germany/news/20191219-trinkwasser_de

AöW-Themenseite: Trinkwasserqualität,
https://aoew.de/pages/themen/wasserversorgung/trinkwasserqualitaet.php

Zum Inhaltsverzeichnis

EurEau-Studie zur Herstellerverantwortung bei Mikroverunreinigungen

Am 10. Januar 2020 hat EurEau - Europäische Vereinigung der nationalen Verbände in der Wasserver- und Abwasserentsorgung - eine von ihr in Auftrag gegebene Studie zur Herstellerverantwortung bei Mikroverunreinigungen veröffentlicht. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die EU die bestehenden Rechtsvorschriften besser umsetzen sollte, damit das Wasser für alle erschwinglich bleibt. Die Ergebnisse der Studie zeigen auf, dass die bestehende Gesetzgebung klare Möglichkeiten zur Umsetzung des Verursacherprinzips durch erweiterte Herstellerverantwortung biete, wenn Maßnahmen zur Reduzierung nicht ausreichen.

Gleichwohl komme die Studie zu dem Schluss, dass die erweiterte Herstellerverantwortung allein nicht die Lösung der europäischen Wasserprobleme ist. Stattdessen werde eine Kombination aus vorgelagerten (Kontrolle an der Quelle) und nachgelagerten Maßnahmen, die durch die erweiterte Herstellerverantwortung finanziert werden, in der Lage sein, das volle Ausmaß und die Tragweite des Problems angemessen zu bewältigen.

Zu den Empfehlungen des Berichts gehören die Festlegung der rechtlichen und finanziellen Verantwortung für die auf den Markt gebrachten Produkte, die Anwendung einer angemessenen Abgabe auf umweltschädliche Produkte, die die Kosten der Behandlung widerspiegelt, die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse von Minderungsmaßnahmen und die Förderung des Ökodesigns.

Quelle und weitere Informationen [Extern]:

EurEau, Mitteilung vom 10.01.2020, Keep our water affordable; extend producers' responsibility, http://www.eureau.org/resources/news/398-keep-our-water-affordable-extend-producers-responsibility

Zum Inhaltsverzeichnis

TAB-Bericht: „Arzneimittelrückstände in Trinkwasser und Gewässern"

Das Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) hat mit dem Arbeitsbericht Nr. 183 „Arzneimittelrückstände in Trinkwasser und Gewässern" einen konzentrierten Überblick über den Wissensstand zu Mengen, Qualitäten und Wirkungen der Mikroverunreinigungen auf Mensch und Umwelt vorgelegt.

Der Bericht bietet eine detaillierte Übersicht dazu, welche Human- und Tierarzneimittel in welchen Quantitäten in Deutschland verwendet werden und nach aktuellem Kenntnisstand ihrer Menge oder ihrer Wirkung nach in human- und ökotoxikologischer Hinsicht relevant sind.

Systematisch vorgestellt werden Überlegungen zu technischen Maßnahmen und regulatorischen Strategien zur Verringerung der Risiken von Arzneimittelrückständen in Gewässern, darunter auch die sogenannte vierte Reinigungsstufe von Kläranlagen oder Maßnahmen, die stärker an der Quelle der Verunreinigung ansetzen, wie beispielsweise bei der Arzneimittelzulassung oder Informationsmaßnahmen, die bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, Ärzteschaft und Apotheken ein Problembewusstsein zu schaffen versuchen. Diskutiert wird, wie die verschiedenen Maßnahmenoptionen sinnvoll miteinander kombiniert und in eine umfassende Strategie eingebettet werden können und welche Rolle bei der Strategiefindung, -entscheidung und -umsetzung den verschiedenen staatlichen und privaten gesellschaftlichen Akteuren zukommt.

Der komplette TAB-Arbeitsbericht kann hier abgerufen werden [Extern]: https://www.tab-beim-bundestag.de/de/untersuchungen/u10800/ab183_Z.html

Quelle und weitere Informationen [Extern]:

TAB, Mitteilung vom 17.01.2020, Arzneimittelrückstände in Trinkwasser und Gewässern – Mengenanalyse, Risikobewertung und Vorsorgemaßnahmen, https://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20200117.html

Zum Inhaltsverzeichnis

Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung: Stand

Anfang Dezember 2019 wurde in den Trilogverhandlungen eine Einigung zu der Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung erzielt. Demnach enthält die Einigung harmonisierte Mindestanforderungen. Da die geografischen und klimatischen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind, kann ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen jedoch auch entscheiden, dass der Einsatz von aufbereitetem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung in manchen Landesteilen oder im gesamten Land nicht zweckmäßig ist.

Mitte Dezember hat der Rat der EU dem Einigungstext zugestimmt, es steht noch die Annahme durch das EU-Parlament an. Die Verordnung wird anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Drei Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gelangt sie zur Anwendung.

Quelle und weitere Informationen [Extern]:

Rat der EU, Mitteilung vom 18.12.2019, Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung: Rat billigt vorläufige Einigung, https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/18/water-reuse-for-agricultural-irrigation-council-approves-provisional-deal

Zum Inhaltsverzeichnis

EU-Kommission: Der Europäische Grüne Deal

Die Europäische Kommission hat am 11. Dezember in einer Mitteilung den „European Green Deal" vorgestellt. Hierfür sollen in acht Bereichen grundlegend transformative politische Initiativen angeschoben werden. Neben den Klimarelevanten Maßnahmen enthält es auch den Bereich „Zero-Pollution" (Beseitigung der Umweltverschmutzung). Für den Wasser-Bereich sind folgende Maßnahmen relevant:

- Erhaltung der Biodiversität in Seen, Flüssen und Feuchtgebieten;
- Verringerung der Verschmutzung durch überschüssige Nährstoffeinträge mithilfe der Strategie „Vom Hof auf den Tisch";
- Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung des Einsatzes und des Risikos chemischer Pestizide sowie des Einsatzes von Düngemitteln und Antibiotika;
- Verringerung besonders schädlicher Verschmutzung durch Mikroplastik und Arzneimittel/ Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt;

Quelle und weitere Informationen [Extern]:

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 11.12.2019, Der europäische Grüne Deal, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6691

EU-Kommission, Mitteilung der EU-Kommission: Der europäische Grüne Deal, 11.12.2019, (PDF) https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf

EU-Kommission, Anhang (Roadmap) - Der europäische Grüne Deal, 11.12.2019, (PDF) https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication-annex-roadmap_de.pdf

Zum Inhaltsverzeichnis

Privatisierung und Menschenrechte auf Wasser und Sanitärversorgung: UN-Sonderberichterstatter führt Konsultation durch

Léo Heller, Sonderberichterstatter der UN für die Menschenrechte auf Wasser und Sanitärversorgung, wird sich in diesem Jahr auf einen Bericht zu Privatisierung und die Menschenrechte auf Wasser und Sanitärversorgung konzentrieren, dies wurde im Rahmen einer Konsultation zu diesem Thema bekannt. Auf seiner Webseite erklärt er, dass ursprünglich zwar die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und sanitären Einrichtungen traditionell eine Aufgabe war, die in erster Linie von den Regierungen und den von ihnen kontrollierten öffentlichen Einrichtungen übernommen wurde, die Rolle privater Unternehmen am Ende des 20. Jahrhunderts habe sich jedoch geändert. Infolgedessen habe ihre Tätigkeit die Ergebnisse der Dienstleistungserbringung für einen bedeutenden Teil der Weltbevölkerung beeinflusst. Die Rolle des Privatsektors bei der substantiellen Bereitstellung von Wasser und sanitären Einrichtungen mache es notwendig, die Auswirkungen dieser Einrichtungen besonders zu berücksichtigen, obwohl auch bei Modellen, die vollständig öffentlich betrieben werden oder bei denen

die Rolle des Privatsektors eher eine untergeordnete Rolle spielt, wie z.B. bei der Lieferung von Materialien oder der Instandhaltung der Infrastruktur, Risiken für die Menschenrechte bestünden. Zu diesem Bericht wird derzeit noch eine Konsultation bis zum 31.1.2020 durchgeführt.

Für das Jahr 2020 organisiert der Sonderberichterstatter die Feierlichkeiten zum 10-jährigen Jubiläum der Resolution 64/292 der Generalversammlung, mit der die Menschenrechte auf Wasser und sanitäre Einrichtungen anerkannt werden. Unter anderem wird er seine bisherigen Berichte, die er als Sonderberichterstatter erstellt hat, sowie deren ursprüngliche Inhalte in Form von gemeinsam nutzbaren Medien, Blog-Beiträgen und Videos veröffentlichen, um die Menschenrechte auf Wasser und sanitäre Einrichtungen stärker zu unterstützen.

Quelle und weitere Informationen [Extern]:

OHCHR, Privatization and the human rights to water and sanitation, https://www.ohchr.org/EN/Issues/WaterAndSanitation/SRWater/Pages/PrivateSectorParticipation.aspx?utm_content=bufferb8f4d&utm_medium=social&utm_source=twitter.com&utm_campaign=buffer

Zum Inhaltsverzeichnis

BMU: Neue Förderrunde für innovative Klimaschutzprojekte

Das Bundesumweltministerium startet mit Beginn des neuen Jahres eine neue Förderrunde für innovative Klimaschutzprojekte. Ab dem 1. Januar bis zum 31. März 2020 können Projektskizzen eingereicht werden. Der novellierte Förderaufruf der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gibt neben dem bekannten Element des Ideenwettbewerbs für innovative Ansätze erstmals die Möglichkeit, bereits pilothaft erprobte Ideen bundesweit zu verbreiten.

Die Förderung innovativer Ansätze ist in zwei Modulen möglich. Im Modul 1 werden Projekte gefördert, in denen umsetzungsorientierte Maßnahmen für den Klimaschutz konzipiert und unter Einbindung relevanter Akteure erstmals pilothaft angewendet werden. Eine bundesweite Verbreitung bereits pilothaft erprobter Ansätze ist innerhalb des Moduls 2 möglich. Für eine Förderung im Modul 2 ist eine vorherige Förderung im Modul 1 keine Voraussetzung.

Der neue Förderaufruf richtet sich an nicht-investive Projekte, die durch ihre Umsetzungsorientierung substanzielle Beiträge zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten und eine bundesweite Sichtbarkeit aufweisen. Das wettbewerbliche Auswahlverfahren ist zweistufig. Im ersten Verfahrensschritt können ab dem 1. Januar bis zum 31. März 2020 neue Projektskizzen eingereicht werden. Antragsberechtigt sind erstmalig alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.klimaschutz.de/innovative-klimaschutzprojekte

Quelle [Extern]:

BMU, Mitteilung vom 16.12.2019, www.bmu.de/PM8893

Zum Inhaltsverzeichnis

Wettbewerb „Blauer Kompass": UBA sucht die besten Projekte zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels

Ob Begrünung des Bürodachs, Entsiegelung des Schulhofes, Anbau klimaangepasster Pflanzensorten in der Landwirtschaft oder Maßnahmen zum Hochwasserschutz – mit dem Wettbewerb „Blauer Kompass" zeichnet das Umweltbundesamt (UBA) bereits zum vierten Mal Projekte und Maßnahmen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels aus.

Projekte können sich noch bis zum 17. Februar 2020 auf www.umweltbundesamt.de/bewerbung-blauer-kompass in folgenden drei Kategorien bewerben:

- Kategorie 1: Private und kommunale Unternehmen
- Kategorie 2: Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Kategorie 3: Vereine, Verbände, Stiftungen

Aus allen Einreichungen trifft ein Expertengremium des UBA und des Wettbewerbsbüros eine Vorauswahl und legt pro Kategorie jeweils fünf nominierte Projekte fest. Eine Jury mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft wählt Ende April aus den nominierten Projekten die Sieger in den drei Kategorien aus. Darüber hinaus wird erneut ein Publikumspreis vergeben. Das Gewinnerprojekt wird Anfang April bei einer öffentlichen Internetabstimmung auf www.uba.de/tatenbank ermittelt.

Alle Nominierten und Siegerprojekte des „Blauen Kompass" werden am 26.06.2020 im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung im Bundesumweltministerium in Berlin ausgezeichnet.

Das gibt es zu gewinnen:

- Kurzfilme über die Gewinnerprojekte sowie Unterstützung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Einladung zur feierlichen Preisverleihung im Bundesumweltministerium am 26.06.2020 in Berlin
- Trophäen für die Gewinner

Weitere Informationen & Kontakt:

Das Bewerbungsformular sowie weitere Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter www.uba.de/blauerkompass

Zum Inhaltsverzeichnis

AöW auf der Messe IFAT im Mai 2020

Vom **4.-8. Mai 2020** präsentiert sich die AöW auf der IFAT – Weltleitmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft in München. Auf dem Messegelände finden Sie uns in der **Eingangshalle West am DWA-Gemeinschaftsstand** für Verbände.

Zum Inhaltsverzeichnis

Radio-/TV-Beiträge zu Wasserthemen

In diesem Rundbrief können wir folgende Beiträge empfehlen **(abrufbar in den externen Online-Mediatheken)**:

- ARTE | Unter Wasser: Megacities in Gefahr, 21.01.2020
  https://www.arte.tv/de/videos/057481-000-A/unter-wasser-megacities-in-gefahr/
- ZDF | Frontal 21, Wem gehört das Wasser?, 19.01.2020
  https://www.zdf.de/politik/frontal-21/wem-gehoert-das-wasser-vom-19-januar-2020-100.html
- 17.12.2019: Themenabend auf ARTE:

  Wasser im Visier der Finanzhaie
  https://www.arte.tv/de/videos/082810-000-A/wasser-im-visier-der-finanzhaie/

  Bis zum letzten Tropfen – Europas geheimer Wasserkrieg (Extern auf Youtube abrufbar) https://www.youtube.com/watch?v=G3swTT_RwUg

  Dürre-Alarm: Wassernotstand im Iran
  https://www.arte.tv/de/videos/076642-000-A/duerre-alarm-wassernotstand-im-iran/

  Eine Stadt ohne Wasser – Warnung aus Südafrika (nicht abrufbar),
  https://www.arte.tv/de/videos/082243-000-A/eine-stadt-ohne-wasser/

  Mit offenen Karten – Konflikte um die Ressource Wasser,
  https://www.arte.tv/de/videos/083964-023-A/mit-offenen-karten/
- ZDFinfo Doku, Steigende Pegel - Wenn das Wasser kommt, 16.12.2019
  https://www.zdf.de/dokumentation/zdfinfo-doku/steigende-pegel-wenn-das-wasser-kommt-106.html
- ZDF | nano, Großstädte unter Wasser, 12.12.2019
  https://www.zdf.de/wissen/nano/191212-meeresspiegel-nano-102.html
- ZDF | scobel, Die Wasserkrise, 12.12.2019
  https://www.zdf.de/wissen/scobel/scobel---die-wasserkrise-100.html

Wir möchten Sie über TV- und Radioberichte zu Wasserthemen ständig informieren. Wenn Sie Empfehlungen zu Sendungen haben, die online abrufbar sind, bitten wir um eine kurze Information an die AöW-Geschäftsstelle (*info@aoew.de*).

Zum Inhaltsverzeichnis

Veranstaltungshinweise

- **09.03.2020 in Berlin [Save the Date]:**
  AöW-Jahresveranstaltung
  „Schwammstadt, Hochwasserschutz und sichere Trinkwasserversorgung: Potentiale der Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand für die Klimafolgenanpassung – rechtliche, organisatorische und finanzielle Hürden beseitigen"

Weitere Informationen: https://aoew.de/pages/posts/aoew-jahresveranstaltung-und-mitgliederversammlung-am-9.-10.-maerz-2020-203.php

- **10.03.2020 in Berlin [Save the Date]:**
  AöW-Mitgliederveranstaltung und -versammlung
  Weitere Informationen im Mitgliederbereich der AöW-Homepage

- **04.-08. Mai 2020 in München**
  IFAT - Weltleitmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft
  Besuchen Sie uns in der Eingangshalle West am DWA-Gemeinschaftsstand für Verbände
  Weitere Informationen: https://www.ifat.de

- **08.-10. Juni 2020 in Trier**
  11. Trierer SummerSchool
  Weitere Informationen: https://www.uni-trier.de/index.php?id=4294

Zum Inhaltsverzeichnis

Sollten Sie keinen weiteren Rundbrief wünschen, haben Sie die Möglichkeit, sich hier abzumelden oder Sie senden uns eine Nachricht.